

Anlage 11 - Ergebnis Anhörung Bescheid

Seite	Ziffer	Genehmigungstext	Inhaltliche Anmerkung	Entscheidung Behörde
5	1.2	Erschließungsmaßnahmen außerhalb des Anlagengrundstücks sowie die Netzanbindung werden von dieser Genehmigung nicht erfasst.	Wir bitten, die Nebenbestimmung wie folgt anzupassen: „Die Genehmigung erfasst die in den Antragsunterlagen dargestellte Zuwegung bis zum Anschluss an das vorhandene Wegenetz. Die Netzanbindung wird von dieser Genehmigung nicht erfasst.“ Mit dem Antrag der WEA ist auch die Zuwegung beantragt worden und müsste in der Genehmigung inbegriffen sein. Auch die Eingriffsbilanzierung zu den A- und E-Maßnahmen ist inkl. der Zuwegung vorgenommen worden.	Den vorgeschlagenen Änderungen wurde entsprochen.
5	1.7	Die Genehmigung wird unter den aufschiebenden Bedingungen entsprechend Abschnitt 3 Nr. 3.2.2 und 3.3.1.1 erteilt.	Die Bestimmungen zum Denkmalschutz unter Ziffer 3.2.2 und zum Immissionsschutz unter Ziffer 3.3.1.1 sollten nicht als aufschiebende Bedingungen, sondern als Auflagen ausgestaltet sein (vgl. unsere Anmerkungen an den entsprechenden Stellen).	Siehe Ergebnis entsprechend den Ziffern 3.2.2 u. 3.3.1.1
6	3.1.3	Die Antragstellerin hat den Baubeginn (Errichtung), die Fertigstellung und die beabsichtigte Nutzungsaufnahme (Inbetriebnahme, nicht Probetrieb) jeder WEA dem Salzlandkreis, Untere Immissionsschutzbehörde jeweils mindestens zwei Wochen vorher schriftlich oder in elektronischer Form anzuzeigen. Weitere in diesem Bescheid gesetzte Fristen bleiben unberührt.	Gemäß § 71 Abs. 8 BauO LSA ist der Baubeginn genehmigungsbedürftiger „Vorhaben“ anzuzeigen. Das genehmigte Vorhaben ist vorliegend ein Windpark bestehend aus 11 WEA. Wir bitten daher, statt „jeder WEA“ den Windpark als Ganzes oder „aller WEA“ als Bezugspunkt für die Anzeige festzulegen. Wir bitten außerdem um Konkretisierung, welche Arbeiten als „Baubeginn“ gewertet werden. Beim Bau der WEA 03 im WP Brumby-Förderstedt wurden die Baufeldfreimachung und die Wegebaumaßnahmen durch das Bauamt und den Immissionsschutz noch nicht als Baubeginn gewertet, sondern erst der Beginn der Arbeiten für die Baugrube für das Fundament. Wir bitten um eine entsprechende Festsetzung im Bescheid für den WP Bördeland.	Den vorgeschlagenen Änderungen wurde entsprochen. Definition Baubeginn siehe neu eingefügten Pkt. 5.1.7 in den Hinweisen.
7	3.1.12	Bei einer Standortaufgabe ist die Zuwegung zurückzubauen. Der Rückbau bezieht sich ausschließlich auf die Wege, welche im Rahmen der Errichtung und des Betriebes der beantragten Windkraftanlagen errichtet wurden.	Diese Bestimmung steht im Widerspruch zur Ziffer 1.2, wenn die Zuwegung nicht von der Genehmigung umfasst sein soll. Wir verweisen daher auf unsere obenstehende Bitte um Anpassung der Ziffer 1.2.	Den vorgeschlagenen Änderungen wurde entsprochen.
7	3.2.2	Die Höhe der Sicherheitsleistung wird für 11 Anlagen auf 8.646.400 € (einschließlich 2 % Inflationsrate pro Jahr bei einer veranschlagten Nutzungszeit von 20 Jahren) festgesetzt. Dabei entfallen auf die WEA 9, 10 je 694.400 €, auf die WEA 3, 4, 5, 6, 7, 8 je 806.400 € und	Wir bitten, die Nebenbestimmung in ihrer ursprünglich zur Anhörung übermittelten Fassung entsprechend der Stellungnahme des Bauordnungsamts vom 16.02.2026 festzusetzen: „Die Höhe der Sicherheitsleistung wird für 11 Windenergieanlagen (WEA) auf 3.251.000,00 € (Angaben aus Bauvorlagen, zzgl. 1 % Inflationsrate pro Jahr bei einer veranschlagten Nutzungszeit von 20 Jahren, aufgerundet auf volle Tausend Euro) festgesetzt. Dabei entfallen auf die WEA L9, L10 je 253.291,44 €, auf die WEA L3, L4, L5, L6, L7, L8 je 292.728,47 € und auf die WEA L1, L2,	Die ursprünglich festgesetzte Höhe der Sicherheitsleistung von 3.251.000,00 € entfällt und wird durch die neu veranschlagte Höhe von 8.646.400,00 € einschl. der Begründung im

		auf die WEA 1, 2, 11 je 806.400 €. [Nebenbestimmung gemäß Stellungnahme des Bauordnungsamts vom 26.03.2026]	L11 je 329.217,89 €.“ Das Bauordnungsamt beruft sich in seiner Stellungnahme vom 26.03.2026 auf aktualisierte Rechtsprechung sowie auf den Gleichbehandlungsgrundsatz. Dies ist aus mehreren Gründen nicht überzeugend: 1. In der Stellungnahme wird das Urteil des OVG LSA vom 12.12.2024 (Az. 2 K 37/24) angeführt. Dieses ist keineswegs erst kürzlich ergangen, sodass sich die Frage stellt, was sich seit der Stellungnahme des Bauordnungsamts vom 16.02.2026 geändert haben soll. Es begegnet vielmehr Bedenken unter dem Gesichtspunkt der Gleichbehandlung, dass offensichtlich auch nach dem Urteil (zu Recht, dazu unter 3.) in ständiger Verwaltungspraxis auf die Angaben zu den Rückbaukosten in den Bauvorlagen abgestellt wurde und nun in diesem Fall ohne ersichtlichen Anlass davon abgewichen werden soll. Beispielsweise liegt uns eine Änderungsbaugenehmigung des Salzlandkreises vom 09.12.2025 (Az. II/43/2025-02002-KLAE) vor, in der die konkreten Angaben des Bauherrn zu den Rückbaukosten zugrunde gelegt wurden und nicht etwa ein pauschalierender Maßstab. 2. In dem zugrundeliegenden Verfahren des Urteils vom 12.12.2024 (Az. 2 K 37/24) standen nach Kürzung der Rückbausicherheit durch das Landesverwaltungsamt im Widerspruchsbescheid nur noch 60.000 €/MW und ein Inflationsausgleich von 1,57 % in Streit. Über die vom Bauordnungsamt angesetzten 80.000 €/MW bei einer Inflationsrate von 2 % erging keine Entscheidung. 3. Das OVG LSA hat in einem weiteren Urteil vom 12.12.2024 (Az. 2 K 7/24) entschieden, dass die Behörde als Rückbausicherheit für WEA auf plausible Angaben der Rückbaukosten im Genehmigungsantrag abstellen kann. Gegen den Gleichbehandlungsgrundsatz verstieße dies nach dem OVG LSA nur, wenn eine einheitliche Verwaltungspraxis auf einen pauschalierenden Maßstab abstellte. Eine solche einheitliche Verwaltungspraxis ist aber bislang nicht erkennbar. Wir verweisen insoweit erneut auf die uns vorliegende Änderungsbaugenehmigung des Salzlandkreises vom 09.12.2025 (Az. II/43/2025- 02002-KLAE), in der die konkreten Angaben des Bauherrn zu den Rückbaukosten zugrunde gelegt wurden und nicht etwa ein pauschalierender Maßstab. Es ist davon auszugehen, dass dies kein Einzelfall war. Da mit der Stellungnahme vom 16.02.2026 zudem ein gewisser Vertrauenstatbestand geschaffen wurde, erscheint es sachgerecht, diese vom OVG LSA eröffnete Möglichkeit auch im vorliegenden Fall zu nutzen.	Genehmigungsbescheid ersetzt. Begründung: Die Neuberechnung der Rückbauverpflichtungen beruhen auf interne Festlegungen des Fachdienstes 43 Bauordnung und wird nicht geändert. Derzeit wird mit dem FD 43 noch geklärt in wie fern dem Gleichbehandlungsgrundsatz auch für schon beschiedene Verfahren Rechnung getragen werden kann bzw. muss.
7	3.2.2	Aufschiebende Bedingungen Denkmalschutz/Archäologie: Vor Beginn der Baumaßnahmen ist entsprechend § 14 Abs. 9 DSchG	Hierzu haben wir zwei Anmerkungen: 1. Wir bitten, die Formulierung „entsprechend § 14 Abs. 9 DSchG“ zu streichen. Das OVG LSA hat in seinem Urteil vom 26.07.2012 (Az. 2 L 154/10) ausdrücklich entschieden, dass das sog. vorgeschaltete	Den vorgeschlagenen Änderungen wurde entsprochen.

		eine fachgerechte archäologische Dokumentation (vorgeschaltetes Dokumentationsverfahren; vgl. OVG MD 2 L 154/10) nach den derzeit gültigen Standards des Landesamtes für Denkmalschutz und Archäologie des Landes Sachsen-Anhalt (LDA) durchzuführen (Sekundärerhaltung). Die Dokumentation ist gemäß Schreiben der oberen Denkmalschutzbehörde vom 06.03.2013 (AZ: 502a-57731- 4065-f5/07) durch das LDA durchzuführen. Die Ausführungen zur erforderlichen archäologischen Dokumentation (Geländearbeit mit Vor- und Nachbereitung, restauratorischer Sicherung, Inventarisierung) sind in Form einer schriftlichen Vereinbarung zwischen Bauherr und LDA festzulegen. Die Vereinbarung ist in Kopie der Unteren Denkmalschutzbehörde (FD 43-UD) unverzüglich nach Unterzeichnung, jedoch spätestens mit der Baubeginnanzeige zu überreichen	Dokumentationsverfahren seine Rechtsgrundlage gerade nicht im DSchG LSA (auch nicht in § 14 Abs. 9 DSchG) findet, sondern in § 36 Abs. 1 2. Alt. VwVfG i.V.m. § 1 VwVfG LSA (hier zusätzlich i.V.m. § 12 BImSchG). § 14 Abs. 9 DSchG ist hierauf nicht (auch nicht Entsprechend) anwendbar (OVG LSA, Urteil vom 26.07.2012 – 2 L 154/10 –, juris, Rn. 45 ff.). 2. Nach § 12 Abs. 1 Satz 1 BImSchG kann die Genehmigung unter Bedingungen erteilt und mit Auflagen verbunden werden, soweit dies erforderlich ist, um die Erfüllung der in § 6 genannten Genehmigungsvoraussetzungen sicherzustellen. Aus unserer Sicht ist eine Ausgestaltung der Nebenbestimmung als aufschiebende Bedingung vorliegend nicht erforderlich. Eine Auflage ist ausreichend, um die Erfüllung der Genehmigungsvoraussetzungen sicherzustellen. Der Genehmigungsentwurf enthält auch keine Begründung, warum hier eine aufschiebende Bedingung gewählt wurde. In dem in der Nebenbestimmung in Bezug genommenen Urteil des OVG LSA vom 26.07.2012 (Az. 2 L 154/10) wurde das vorgeschaltete Dokumentationsverfahren ebenfalls als Auflage festgesetzt. Uns ist auch kein Verfahren bekannt, in dem das LDA eine aufschiebende Bedingung gefordert hätte. Allein die Tatsache, dass eine Nebenbestimmung „vor Beginn der Baumaßnahmen“ zu erfüllen ist, bedeutet nicht, dass es sich um eine aufschiebende Bedingung handelt. Denn dies würde dazu führen, dass erst mit Erfüllung der Bedingung überhaupt eine wirksame Genehmigung vorliegt. Dies wäre vorliegend unverhältnismäßig.	Die aufschiebende Bedingung unter Pkt. 3.2.2 zum Denkmalschutz / Archäologie entfällt und wurde als Auflage unter Nr. 3.2.3.27 neu eingefügt.
9	3.2.3.10	Die antragsgegenständlichen Windenergieanlagen sind mit dem in den Antragsunterlagen beschriebenen Eiserkennungssystem auszurüsten. Es muss sichergestellt sein, dass bei Eisansatz und Temperaturen unter 5° C die Abschaltung der Anlage ausgelöst wird. Der Anlagenbetrieb darf erst wieder aufgenommen werden, wenn das System keinen Eisansatz mehr registriert.	Wir bitten, die Nebenbestimmung wie folgt anzupassen: „Die WEA L3, L4 und L5 sind mit einem Eiserkennungssystem auszurüsten.“ Im Gutachten zu Risiken durch Eiswurf und Eisfall am Standort Biere vom 28.09.2023 wurde eine "Gefährdung" nur für die WEA L3 bis L5 festgestellt und hier ein Eiserkennungssystem als Maßnahme vorgeschlagen.	Den vorgeschlagenen Änderungen wurde <u>nicht</u> entsprochen. Begründung: Wird der Mindestabstand zu Verkehrswegen (auch landw. Wegen) von 1,5 x (Nabenhöhe + Rotordurchmesser) eingehalten, kann auf ein Eiserkennungssystem verzichtet werden. Dies war bei den

				antragsgegenständigen WEA nicht der Fall. Die Gefahr des Eisabfalls und insb. des Eisabwurfs stellt eine Gefährdung der öffentl. Sicherheit dar.
9	3.2.3.16	Der Betreiber hat eine länger andauernde Stilllegung oder eine dauerhafte Nutzungsaufgabe der Anlage anzuzeigen. Bei einem zusammenhängenden Zeitraum von 12 oder mehr Monaten in der die Anlage keinen Strom erzeugt, ist von einer dauerhaften Aufgabe der Nutzung auszugehen.	Wir bitten, die Nebenbestimmung wie folgt zu ergänzen: „Ein Aussetzen der Stromerzeugung für mehr als 12 Monate ohne Annahme einer dauerhaften Nutzungsaufgabe kann im Einzelfall möglich sein, wenn der Nachweis geführt wird, dass die Anlage nach vorübergehender Stilllegung innerhalb von 24 Monaten wieder an das Netz gehen wird.“ (vgl. die Hinweise unter https://mid.sachsen-anhalt.de/fileadmin/Bibliothek/Politik_und_Verwaltung/MLV/MID/Infrastruktur/Bauen_und_Wohnen/Oeffentliches/Baurecht/Hinweise-Rueckbauverpflichtung/Sicherheitsleistung-Windenergieanlagen.pdf)	Den vorgeschlagenen Änderungen wurde entsprochen.
12	3.3.1.1	Aufschiebende Bedingung Nachtbetrieb WEA Der Betrieb der 11 WEA vom Typ Vestas (2 x WEA Vestas V-162, 6,2MW, NH 169 m, RD 162 m, Gh 250 m; 3 x Vestas V-172, 7,2 MW, NH 175 m, RD 172 m, GH 261 m; 6 x Vestas V-172, 7,2 MW, NH 164 m, RD 172 m, GH 250 m) während der Nachtzeit (22:00 - 06:00 Uhr) ist erst dann zulässig, wenn messtechnisch durch eine bekannt gegebene Messstelle gem. § 29b BImSchG auf Grundlage der „Technischen Richtlinie für Windenergieanlagen / Teil 1: Bestimmung der Schallemissionswerte“ (FGW-Richtlinie) in der derzeit gültigen Fassung, nachgewiesen wird, dass die beauftragten Schallleistungspegel $L_{o,Okt}$ [dB(A)] = obere Vertrauensgrenze der Schallleistungspegel von 90 % mindestens eingehalten werden. Der Nachweis kann auch von	Auch hier gibt es aus unserer Sicht keinen sachlichen Grund für die Ausgestaltung der Nebenbestimmung als aufschiebende Bedingung (vgl. unsere obenstehende Anmerkung zu Ziffer 3.2.2). Eine Auflage wäre zur Sicherstellung der Genehmigungsvoraussetzungen ausreichend. Die Überschrift „Aufschiebende Bedingung Nachtbetrieb WEA“ wäre somit durch „Nachtbetrieb WEA“ zu ersetzen. Eine Folgeanpassung ist unter Ziffer 1.7 erforderlich. Wir bitten zudem um folgende Ergänzungen der Nebenbestimmung: 1. Vor dem letzten Absatz ist folgender Absatz einzufügen: „Ersatzweise für die Abnahmemessung kann für diesen Anlagentyp und Betriebsmodus auch eine Dreifachvermessung nachgereicht werden.“ 2. Nach dem letzten Absatz ist folgender Absatz einzufügen: „Abweichend hiervon kann der Nachtbetrieb in einer schallreduzierten Betriebsweise im nächstgeringeren Betriebsmodus nach Herstellerangabe aufgenommen werden. Diese schallreduzierte Betriebsweise kann bis zur Vorlage des Messberichts einer Typvermessung zur genehmigten Betriebsweise zugelassen werden.“ Hilfsweise schlagen wir folgende Ergänzung vor: „Abweichend hiervon kann der Nachtbetrieb in einer schallreduzierten Betriebsweise nach Herstellerangabe aufgenommen werden, wenn die Schallemission dieser schallreduzierten Betriebsweise mindestens 3 dB(A) unterhalb der Schallemission der genehmigten Betriebsweise liegt. Diese schallreduzierte Betriebsweise kann bis zur Vorlage des Messberichts einer Typvermessung zur genehmigten Betriebsweise zugelassen werden.“ Die Formulierungen der beantragten Ergänzungen orientieren sich an Ziffer 5.2 des Anhangs zum WKAGeräuschimmissionserlass vom 24.02.2023 des	Ziffer 1.7 wurde geändert (keine Bedingung mehr). Die vorgeschlagenen Änderungen zu Punkt 1. wurden übernommen und wie folgt umformuliert: „Ersatzweise können für die Abnahmemessungen der genehmigten Anlagentypen und Betriebsmodi auch Dreifachvermessungen nachgereicht werden.“ Die Änderungen zu Punkt 2. wurden übernommen und wie folgt ergänzt: „Abweichend der Nachweisführung (Vorlage Abnahmemessung d. genehmigten WKA oder Dreifachvermessung des Typs auch von einem anderen Standort) kann der Nachtbetrieb in einer schallreduzierten

		baugleichen Anlagen anderer Standorte erfolgen. Aufgrund von großen Unsicherheiten bei Immissionsmessungen empfiehlt es sich, emissionsseitige Messungen gemäß o. g. FGW-Richtlinie vorzunehmen. Werden bei der emissionsseitigen Messung nicht alle messtechnisch ermittelten Oktavschalleistungspegel $L_{o,Okt}$ [dB(A)] = obere Vertrauensgrenze der Schalleistungspegel von 90 % (gem. den Nebenbestimmungen zur Betriebsfahrweise Schall im Nachtzeitraum (22:00 - 06:00 Uhr)) eingehalten, kann der Nachweis des genehmigungskonformen Betriebs über eine erneute Ausbreitungsrechnung der WEA erbracht werden. Diese Kontrollrechnung ist mit dem identischen Ausbreitungsmodell einschließlich der Immissionsaufpunktmodellierung durchzuführen, wie es in der Schallimmissionsprognose der Firma reko GmbH & Co. KG vom 21.09.2023 zum Zeitpunkt des Genehmigungsverfahrens abgebildet war.	Landes Brandenburg. Hierbei handelt es sich nach unserer Erfahrung um übliche Formulierungen. Auch das OVG Lüneburg hat bereits entschieden, dass dem spezifischen Risiko unrichtiger Herstellerangaben auf andere Weise als durch eine vorläufig vollständige Unterbindung des Nachtbetriebs Rechnung getragen werden kann. Der Nachtbetrieb darf dann nämlich jedenfalls insoweit zugelassen werden, als an allen relevanten Immissionspunkten der Beurteilungspegel den maßgeblichen Immissionsrichtwert um mindestens (volle) 3 dB(A) unterschreitet (OVG Lüneburg, Beschluss vom 04.06.2025 – 12 MS 30/24 –, juris, Rn. 7).	Betriebsweise nach Herstellerangabe aufgenommen werden, wenn die Schallemission dieser schallreduzierten Betriebsweise mindestens 3 dB(A) unterhalb der Schallemission der genehmigten Betriebsweise liegt. Diese schallreduzierte Betriebsweise kann bis zur Vorlage des Messberichts einer Typvermessung zur genehmigten Betriebsweise zugelassen werden.“
13	3.3.1.4	WEA L01-03, L05, L08, L11 Vestas V172-7,2 MW, NH 175m [Überschrift erste Tabelle]	Die Aufzählung der WEA scheint nach Betriebsmodi vorgenommen zu sein. Hier sind einige WEA mit falschen Nabenhöhen benannt. Korrekt wäre: WEA L1, L2 und L11 mit 175 m Nabenhöhe und WEA L8 mit 164 m Nabenhöhe.	Den vorgeschlagenen Änderungen wurde entsprochen.
13	3.3.1.4	Betriebsmodus SO01 [Betriebsmodus zweite Tabelle]	Bitte „SO1“ statt „SO01“.	Den vorgeschlagenen Änderungen wurde entsprochen.
14	3.3.2.1	Die beantragten Windenergieanlagen vom Typ Vestas (2x WEA Vestas V-162, 6,2MW, NH 169 m, RD 162 m, Gh	Wir bitten, die Nebenbestimmung wie folgt anzupassen: „Die WEA L3, L6, L8, L9, L10 und L11 sind mit einer Schattenabschaltautomatik auszurüsten, welche unter Berücksichtigung der realen räumlichen Ausdehnung und Orientierung der Schattenwurfrezeptoren jeweils so zu programmieren ist,	Den vorgeschlagenen Änderungen wurde entsprochen.

		250 m; 3x Vestas V-172, 7,2 MW, NH 175 m, RD 172 m, GH 261 m; 6x Vestas V-172, 7,2 MW, NH 164 m, RD 172 m, GH 250 m) sind mit einer Schattenabschaltautomatik auszurüsten, welche unter Berücksichtigung der realen räumlichen Ausdehnung und Orientierung der Schattenwurfrezeptoren jeweils so zu programmieren sind, dass die tatsächliche jährliche Beschattungsdauer von 8 Stunden pro Jahr und die tatsächliche tägliche Beschattung von 30 Minuten pro Tag an den relevanten betroffenen Immissionsorten nicht überschritten werden.	dass die Beschattungsdauer von 30 Stunden pro Jahr und die Beschattungsdauer von 30 Minuten pro Tag an den relevanten betroffenen Immissionsorten nicht überschritten wird.“ Es müssen laut Schattenwurfprognose nur die WEA L3, L6, L8, L9, L10 und L11 mit einem Schattenabschaltmodul ausgestattet werden. Es müssten außerdem hier 30 Stunden im Jahr sein. Das Wort "tatsächlich" bitte jeweils streichen. Bei „jährlich/pro Jahr“ und „täglich/pro Jahr“ besteht eine unnötige Dopplung.	
15	3.4.4	Mit Erhalt der Genehmigung, hat der Genehmigungsempfänger ein Gondelmonitoring an den südlich gelegenen und angrenzenden WEA durchzuführen.	Wir bitten, die Nebenbestimmung wie folgt anzupassen: „Mit Erhalt der Genehmigung hat der Genehmigungsempfänger ein Gondelmonitoring an der WEA mit der MaStR-Nummer: SEE923760785874 (UTMWerte nach WGS84: Nordwert: 5.760.097,270918, Ostwert: 680.825,4400135) durchzuführen.“ Der Abstand dieser Bestandsanlage zum geplanten Windpark beträgt ca. 2 km. Die Antragstellerin hatte ein Fledermausgutachten in das Verfahren eingebracht, in dem eine geringe Aktivität festgestellt wurde. Leitstrukturen wie z.B. Baumreihen, an denen Fledermäuse sich orientieren, sind im Vorhabengebiet wenig bis gar nicht vorhanden. Zudem erfolgte vor längerer Zeit ein Gondelmonitoring an einer Bestandsanlage der Antragstellerin südlich des Plangebiets. Auszug aus dem Fledermausgutachten: „Im Zuge der durchgeführten bioakustischen Untersuchung wurde für alle vorkommenden Fledermausarten eine geringe Präsenz, das Fehlen eines ausgeprägten Zugverhaltens sowie bedeutender Transferrouen und Jagdhabitats festgestellt. Auch HOFMANN (2017) hat im zeitgleich durchgeführten Gondelmonitoring nur eine geringe Gesamtaktivität festgestellt. In der abschließenden Gesamtbetrachtung sind für die geplanten WEA-Standorte keine artenschutzrechtlichen Konfliktfelder erkennbar.“	Die NB 3.4.4 wurde insofern geändert, als dass die Vorgaben der Abschaltzeiten während den Zugzeiten und das Gondelmonitoring angepasst wurden.
16	3.4.5	Es ist die Abschaltung bei landwirtschaftlichen Bewirtschaftungsereignissen mittels eines Kamerasystems zu	Hier waren Zeitpunkte der Bodenbearbeitung und von Ernteereignissen und Mahd abgestimmt. Außerdem ist zu konkretisieren, auf welche Anlage sich die Nebenbestimmung bezieht (WEA L1). Wir bitten, die Nebenbestimmung wie folgt anzupassen: „Es ist die Abschaltung bei bestimmten	Den vorgeschlagenen Änderungen wurde entsprochen.

		installieren, sodass landwirtschaftliche Bewirtschaftungsereignisse erkannt werden und eine Abschaltung der Anlage erfolgt.	landwirtschaftlichen Bewirtschaftungsereignissen (Bodenbearbeitung, Ernteereignisse, Mahd) mittels eines Kamerasystems zu installieren, sodass die genannten landwirtschaftlichen Bewirtschaftungsereignisse erkannt werden und eine Abschaltung der Anlage WEA L1 erfolgt.“	
18	3.7.6	Die Stellfläche (Abfüllfläche) für den Austausch des Getriebeöls oder anderer wassergefährdender Stoffe ist flüssigkeitsundurchlässig gem. Arbeitsblatt „DWA - A 786 Technische Regel wassergefährdender Stoffe – Ausführung von Dichtflächen“ (TRwS 786) herzustellen. Auf die Errichtung kann verzichtet werden, sofern durch infrastrukturelle Maßnahmen technischer und organisatorischer Art ein gleichwertiges Sicherheitsniveau sichergestellt und nachgewiesen werden kann. Hinweis: Der Verzicht auf eine Abfüllfläche bedarf einer Ausnahme nach § 16 Abs. 3 AwSV und ist bei der Unteren Wasserbehörde des Salzlandkreises zu beantragen.	Vestas sieht zwar eine Abfüllfläche auf der Kranstellfläche vor, diese ist jedoch nicht flüssigkeitsundurchlässig (vgl. 6.1.2.5 und 6.1.2.6 der Antragsunterlagen). Wir werden diesbezüglich die Abstimmung mit der Unteren Wasserbehörde suchen.	Keine Änderung notwendig. Abstimmung Antragsteller / Genehmigungsinhaber dann selbständig mit UWB.
23	4.2.1	Die beantragten 11 WEA sind nach Nr. 1.6.2 (V) der 4. BImSchV im vereinfachten Verfahren ohne Öffentlichkeitsbeteiligung nach § 2 Abs. 1 Nr. 2 der 4. BImSchV i. V. m. § 19 BImSchG zu genehmigen.	Wir schlagen vor, hier das Wort „grundsätzlich“ einzufügen, da wie weiter unten ausgeführt eine Öffentlichkeitsbeteiligung stattfand.	Den vorgeschlagenen Änderungen wurde entsprochen.
23f.	4.2.2	Auch mit den letztmalig eingegangenen Nachreichungen vom 04.12.2025 konnten die vollständigen Antragsunterlagen i. S. d. § 7 Abs. 2 Satz 2 der 9. BImSchV nicht bestätigt werden. Dies verdeutlicht sich insofern, als dass der FD 43 Bauordnung des Salzlandkreises seine	Die noch ausstehende Baulast wurde zwischenzeitlich an den Salzlandkreis übermittelt. Die Ausführungen sind entsprechend anzupassen.	Den vorgeschlagenen Änderungen wurde entsprochen.

		Stellungnahme so formuliert hat, dass ohne die vollständigen Baulastnachweise keine Baugenehmigung der 11 WEA erteilt werden kann. Mindestvoraussetzung wäre demnach, dass die Grundstückseigentümer der Baulasteintragung zustimmen und diese durch Unterschrift bestätigen und dem Salzlandkreis dies auf offiziellem Wege nachweisen (bspw. durch notarielle Beglaubigung). Die Eintragung ins Baulastenverzeichnis des Salzlandkreises ist insofern dann nur noch Formsache. Die Antragsunterlagen waren insoweit noch bei Versendung des Anhörungsexemplars weder materiell noch formell vollständig, geht man davon aus, dass die Antragstellerin die Genehmigung aller 11 beantragten WEA auch weiterhin begehrt.		
25	4.2.4	Einwendungen gegen das Vorhaben konnten gem. § 12 Abs. 1 Satz 2 der 9. BImSchV i. V. m. § 21 Abs. 2 UVPG bis einen Monat nach Ablauf der Auslegungsfrist, hier im Zeitraum vom 24.10.2024 bis einschließlich 09.01.2025 in schriftlicher oder elektronischer Form erhoben werden.	Die Formulierung ist etwas missverständlich, da hier gemäß § 21 Abs. 3 eine längere Äußerungsfrist als einen Monat gewährt wurde. Wir schlagen stattdessen die folgende Formulierung vor: „Einwendungen gegen das Vorhaben konnten gem. § 12 Abs. 1 Satz 2 der 9. BImSchV i. V. m. § 21 Abs. 2, Abs. 3 UVPG im Zeitraum vom 24.10.2024 bis einschließlich 09.01.2025 in schriftlicher oder elektronischer Form erhoben werden.“	Den vorgeschlagenen Änderungen wurde entsprochen.
25	4.2.4	Verwertbare Erkenntnisse aus den Einwendungen sowie den Erwidern der Antragstellerin dazu, flossen in die zu erstellende, zusammenfassende Darstellung und Bewertung der Umweltauswirkungen nach §§ 24, 25 UVPG sowie insgesamt in die Entscheidung nach §§ 4, 10	Nach unserer Auffassung ist eine ausdrückliche Auseinandersetzung mit den einzelnen Einwendungen in der Entscheidung erforderlich. Wir schlagen vor, die von uns zugearbeitete Tabelle ohne Einwendernamen und mit Erwidern aus Behördensicht als weitere Anlage dem Bescheid beizufügen. An dieser Stelle sowie in der zusammenfassenden Darstellung in Anlage 3 sollte dann ein Verweis auf die Tabelle erfolgen.	Den vorgeschlagenen Änderungen wurde entsprochen. Siehe Anlage 12 des Bescheids.

		BlmSchG i. V. m. dem 4. Abschnitt der 9. BlmSchV mit ein.		
28	4.3.3.1	Die BauO LSA normiert in § 71 Abs. 3 Satz 2 BauO LSA, dass die Bauaufsichtsbehörde bei Anlagen im Sinne dieser Vorschrift die Erteilung der Baugenehmigung von der Leistung eines Sicherungsmittels abhängig zu machen hat. Dazu gehören auch Windenergieanlagen. Die Regelung des § 71 Abs. 3 BauO LSA dient der Gefahrenabwehr. Zweck der Vorschrift ist es, die Träger der unteren Bauaufsichtsbehörden von dem finanziellen Risiko des Rückbaus baulicher Anlagen, die nur für begrenzte Zeiträume konzipiert werden, nach der Aufgabe der Nutzung freizustellen, wenn der Bauherr oder sein Rechtsnachfolger für eine Kostenübernahme nicht zur Verfügung stehen und der Rückbau im Wege der Ersatzvornahme durchgeführt werden muss. Die Höhe der Sicherheitsleistung wird durch die untere Bauaufsichtsbehörde ermittelt und richtet sich gemäß § 71 Abs. 3 Satz 2 BauO LSA nach den Kosten, die voraussichtlich für den vollständigen Rückbau der Windenergieanlagen, einschließlich der Wiederherstellung eines ordnungsgemäßen Zustandes des Grundstücks, aufgewendet werden müssen. Da eine regelmäßige Betriebsdauer von mindestens 20 Jahren angenommen werden kann, müssen die Rückbaukosten auf den Zeitpunkt in 20 Jahren, nach angenommener	Wir verweisen auf unsere Anmerkung zu Ziffer 3.2.2 und bitten um Rückkehr zu der ursprünglichen Begründung aus der Stellungnahme des Bauordnungsamts vom 16.02.2026: „Die BauO LSA normiert in § 71 Abs. 3 Satz 2 BauO LSA, dass die Bauaufsichtsbehörde bei Anlagen im Sinne dieser Vorschrift die Erteilung der Baugenehmigung von der Leistung eines Sicherungsmittels abhängig zu machen hat. Dazu gehören auch Windenergieanlagen. Die Regelung des § 71 Abs. 3 BauO LSA dient der Gefahrenabwehr. Zweck der Vorschrift ist es, die Träger der unteren Bauaufsichtsbehörden von dem finanziellen Risiko des Rückbaus baulicher Anlagen, die nur für begrenzte Zeiträume konzipiert werden, nach der Aufgabe der Nutzung freizustellen, wenn der Bauherr oder sein Rechtsnachfolger für eine Kostenübernahme nicht zur Verfügung stehen und der Rückbau im Wege der Ersatzvornahme durchgeführt werden muss. Die Höhe der Sicherheitsleistung wird durch die untere Bauaufsichtsbehörde ermittelt und richtet sich gemäß § 71 Abs. 3 Satz 2 BauO LSA nach den Kosten, die voraussichtlich für den vollständigen Rückbau der Windenergieanlagen, einschließlich der Wiederherstellung eines ordnungsgemäßen Zustandes des Grundstücks, aufgewendet werden müssen. Da eine regelmäßige Betriebsdauer von mindestens 20 Jahren angenommen werden kann, müssen die Rückbaukosten auf den Zeitpunkt in 20 Jahren, nach angenommener Nutzungsaufgabe umgerechnet werden. Die in den Bauvorlagen angegebenen Rückbaukosten wurden mit 1 % pro Jahr über 20 Jahre Betriebsdauer zuzüglich Zinseszins erhöht.“	Den vorgeschlagenen Änderungen wurde <u>nicht</u> entsprochen. Siehe Anmerkungen zu Ziffer 3.2.2

		Nutzungsaufgabe umgerechnet werden. Es wurde mit einer angenommenen Inflationsrate von 2 % pro Jahr über 20 Jahre Betriebsdauer gerechnet. Gemäß Urteil 2 K 37/24 vom 12. Dezember 2024 des OVG LSA kann die Bauaufsichtsbehörde bei der Bemessung des Sicherheitsmittels auf einen pauschalierenden Maßstab (z. B. Euro/MW Nennleistung) plus Inflationsausgleich abstellen. Für den Kostenansatz wird Bezug auf die Angaben des Bundesministeriums für Wirtschaft und Energie (s. BTDrucksache 19/3619, Kleine Anfrage: „Kontrolle und Entsorgung von Windkraftträdern“, B-Stadt, 13. August 2018) genommen. Demnach sind im Auftrag des Bundesministeriums für Wirtschaft und Energie aktuelle Untersuchungen zu den Rückbaukosten von Windenergieanlagen durchgeführt worden. Für das Jahr 2018 wurden als durchschnittliche Größenordnung 80 Euro/kW, also 80.000,00 Euro je Megawatt Leistung benannt. Dieser Kostenansatz wird als angemessen erachtet, da dieser eine deutlich aktuellere Vorgabe darstellt als die „Hinweise zur Umsetzung bauplanungs- und bauordnungsrechtlicher Anforderungen zur Rückbauverpflichtung und Sicherheitsleistung an Windenergieanlagen (WEA)“ aus	
--	--	---	--

		dem Jahr 2005. Außerdem stellt die Drucksache des Bundestages auf fundierte Untersuchungen aus dem Jahr 2018 ab, welche einen klaren Durchschnittswert für Rückbaukosten für Windenergieanlagen in diesem Jahr ermittelt haben. Die Rückbaukosten wurden unter Beachtung der technischen Lebens- und Nutzungsdauer der Windenergieanlagen von 20 Jahren und einer positiven Lohn- und Preisentwicklung in der Bauindustrie von 2 Prozent/ Jahr hochgerechnet. Zinseszins wurde nicht ermittelt. [Begründung gemäß Stellungnahme des Bauordnungsamts vom 26.03.2026]		
31	4.3.4	In der vorliegenden o. g. Schallimmissionsprognose wurde der Nachweis prognostisch erbracht, dass es im Nachtzeitraum unter den entsprechenden Betriebsfahrweisen (WEA L01-03, L05, L08, L11 Vestas V172-7,2 MW, NH 175 m im Betriebsmodus PO7200, WEA L04, L06-07 Vestas V172-7,2 MW, NH 164m im Betriebsmodus SO01 sowie WEA L09-10 Vestas V162-6,2 MW, NH 169m im Betriebsmodus PO6000) im Nachtzeitraum 22-6 Uhr an keinem der maßgeblichen Immissionsorte zu einer Überschreitung der zulässigen Immissionsrichtwerte durch die bestehenden WEA, welche noch im Einwirkungsbereich der Immissionsorte von bis zu 15 dB(A) unter Richtwert liegen und den 11 zusätzlichen WEA innerhalb des Einwirkungsbereichs	Die Angaben zu den WEA und den Betriebsmodi ist teilweise falsch: WEA L1, L2 und L11 haben 175 m Nabenhöhe und können wie die WEA L3, L5 und L8 im Betriebsmodus PO7200 betrieben werden, letztere haben jedoch 164 m Nabenhöhe. WEA L4, L6 und L7 mit 164 m Nabenhöhe können im Betriebsmodus SO1 betrieben werden. WEA L9 und L10 sind korrekt. Bitte „Betriebsmodus SO1“ statt „Betriebsmodus SO01“. Hier wird ein falsches Dokument in Bezug genommen. Richtigerweise handelt es sich um die Schattenwurfanalyse der Fa. reko GmbH & Co. KG vom 21.09.2023.	Den vorgeschlagenen Änderungen wurde entsprochen.

		kommt (Ergebnisse Untersuchung Gesamtbelastung der WEA gem. Gutachten). Nach Prüfung der Schattenwurfprognose der Fa. WINDconsult GmbH, Prüfberichts-Nr. WICO 287FBB23-01 vom 19.07.2024 war festzustellen, dass durch die antragsgegenständlichen 11 WEA vom Typ Vestas (2 x WEA Vestas V-162, 6,2MW, NH 169 m, RD 162 m, Gh 250 m; 3 x Vestas V-172, 7,2 MW, NH 175 m, RD 172 m, GH 261 m; 6 x Vestas V-172, 7,2 MW, NH 164 m, RD 172 m, GH 250 m) Überschreitungen der astronomisch maximal möglichen Beschattungsdauer in einer Bezugshöhe von 2 m über Erdboden von 30 Stunden pro Kalenderjahr und 30 Minuten pro Kalendertag gem. den Hinweisen zur Ermittlung und Beurteilung der optischen Immissionen von Windkraftanlagen – Aktualisierung 2019 (WEA-Schattenwurf-Hinweise des LAI, Stand: 23.01.2020) an 3 Immissionsorten prognostiziert wurden.		
32	4.3.4	Aufgrund der gutachtlich ermittelten Überschreitungen der maximal zulässigen Beschattungsdauer von 30 h im Jahr oder 30 min pro Tag wurde durch den Gutachter vorgeschlagen eine Abschaltautomatik, welche mittels Strahlungs- oder Beleuchtungsstärke-sensoren die konkrete meteorologische Beschattungssituation erfasst und somit die vor Ort konkret	Wir bitten um folgende Anpassung: „Aufgrund der gutachtlich ermittelten Überschreitungen der maximal zulässigen Beschattungsdauer von 30 h im Jahr oder 30 min pro Tag wurde durch den Gutachter vorgeschlagen eine Abschaltautomatik, welche mittels Strahlungs- oder Beleuchtungsstärke-sensoren die konkrete meteorologische Beschattungssituation erfasst und somit die vor Ort konkret vorhandene Beschattungsdauer begrenzt, an den beantragten WEA L3, L6, L8, L9, L10 und L11 zu installieren.“ Es müssen laut Schattenwurfprognose nur die WEA L3, L6, L8, L9, L10 und L11 mit einem Schattenabschaltmodul ausgerüstet werden.	Den vorgeschlagenen Änderungen wurde entsprochen.

		vorhandene Beschattungsdauer begrenzt, an den beantragten 11 WEA zu installieren.		
37	4.4	Eine Frist von drei Jahren ab Genehmigungserteilung bis zur Inbetriebnahme (Nr. 1.6) wird - auch unter Berücksichtigung des vom Antragsteller vorgelegten Zeitplanes - als angemessen erachtet.	Hier besteht ein Widerspruch zu Ziffer 1.6, worin eine Frist von drei Jahren bis Baubeginn und zur Inbetriebnahme von vier Jahren festgesetzt wird. Wir bitten um folgende Anpassung: „Eine Frist von vier Jahren ab Genehmigungserteilung bis zur Inbetriebnahme (Nr. 1.6) wird - auch unter Berücksichtigung des von der Antragstellerin vorgelegten Zeitplanes - als angemessen erachtet.“	Den vorgeschlagenen Änderungen wurde entsprochen.
39	5.5.1	Durch den geplanten Bau der 11 WEA werden die Belange des RB West der LSBB im anbaufreien Bereich der Landesstraßen L 50 und L 69 berührt.	Dieser Hinweis ist unzutreffend, da die Anlieferung über die A14 Abfahrt Magdeburg-Reform erfolgt und dann über die B71 bis in das Vorhabengebiet hinein. Bitte streichen.	Den vorgeschlagenen Änderungen wurde entsprochen.
40	5.5.3	Die verkehrstechnische Erschließung ist über die BAB 14 / AS Schönebeck geplant. Weiterführend ist die Erschließung über die B 246a, L 50, L 69 und das vorhandene Wirtschaftswegenetz vorgesehen.	Korrekt ist: AS Magdeburg-Reform, dann weiter über B 71 und Wirtschaftswege. Die übrigen Straßen bitte streichen.	Den vorgeschlagenen Änderungen wurde entsprochen.
Anl. 1	-	Antragsunterlagen inkl. Nachreichungen/Ergänzungen.	Die Anlage 1 lag zur Anhörung und Stellungnahme nicht vor. Wir bitten um Übersendung.	Den vorgeschlagenen Änderungen wurde entsprochen. Zusendung am 29.4.2026 per E-Mail.
Anl. 2	S. 1	ALLGO LSA - Allgemeine Gebührenordnung des Landes Sachsen-Anhalt vom 10. Oktober 2012 (GVBl. LSA S. 336), zuletzt geändert durch Verordnung vom 12. Februar 2025 (GVBl. LSA S. 324)	Bitte wie folgt ändern: „zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 1. Oktober 2025 (GVBl. LSA S. 748).“	Den vorgeschlagenen Änderungen wurde entsprochen.
Anl. 2	S. 1	ArbSchG - Gesetz über die Durchführung von Maßnahmen des Arbeitsschutzes zur Verbesserung der Sicherheit und des Gesundheitsschutzes der Beschäftigten bei der Arbeit (Arbeitsschutzgesetz) vom 7. August 1996 (BGBl. I S. 1246), zuletzt geändert durch Artikel 32 des	Bitte wie folgt ändern: „zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 22. Dezember 2025 (BGBl. 2025 I Nr. 369).“	Den vorgeschlagenen Änderungen wurde entsprochen.

		Gesetzes vom 15. Juli 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 236).		
Anl. 2	S. 1	BattG - Gesetz über das Inverkehrbringen, die Rücknahme und die umweltverträgliche Entsorgung von Batterien und Akkumulatoren vom 25. Juni 2009 (BGBl. I S. 1582), zuletzt geändert durch Art. 1 Erstes ÄndG vom 3.11.2020 (BGBl. I S. 2280).	Bitte wie folgt ändern: „zuletzt geändert durch Art. 10 des Gesetzes vom 30. September 2025 (BGBl. 2025 I S. 233).“	Den vorgeschlagenen Änderungen wurde entsprochen.
Anl. 2	S. 2	BauO LSA - Bauordnung des Landes Sachsen-Anhalt in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. September 2013 (GVBl. LSA S. 440), zuletzt geändert durch Gesetz vom 13. Juni 2024 (GVBl. LSA S. 150).	Bitte wie folgt ändern: „zuletzt geändert durch Artikel 1 und 2 des Gesetzes vom 14. Januar 2026 (GVBl. LSA S. 10).“	Den vorgeschlagenen Änderungen wurde entsprochen.
Anl. 2	S. 2	BaustellV - Baustellenverordnung vom 10. Juni 1998 (BGBl. I S. 1283), die zuletzt durch Artikel 1 der Verordnung vom 19. Dezember 2022 (BGBl. 2023 I Nr. 1) geändert worden ist.	Bitte wie folgt ändern: „die zuletzt durch Artikel 2 der Verordnung vom 17. Dezember 2025 (BGBl. 2025 I Nr. 337) geändert worden ist.“	Den vorgeschlagenen Änderungen wurde entsprochen.
Anl. 2	S. 2	BetrSichV - Betriebssicherheitsverordnung vom 3. Februar 2015 (BGBl. I S. 49), die zuletzt durch Artikel 7 des Gesetzes vom 27. Juli 2021 (BGBl. I S. 3146) geändert worden ist.	Bitte wie folgt ändern: „die zuletzt durch Artikel 27 des Gesetzes vom 18. Dezember 2025 (BGBl. I S. 3146) geändert worden ist.“	Den vorgeschlagenen Änderungen wurde entsprochen.
Anl. 2	S. 2	BNatSchG - Bundesnaturschutzgesetz vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), das zuletzt durch Artikel 5 des Gesetzes vom 3. Juli 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 225) geändert worden ist.	Bitte wie folgt ändern: „das zuletzt durch Artikel 48 des Gesetzes vom 23. Oktober 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 323) geändert worden ist.“	Den vorgeschlagenen Änderungen wurde entsprochen.
Anl. 2	S. 2	BodSchAG LSA - Ausführungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt zum Bundes-Bodenschutzgesetz (Bodenschutz-Ausführungsgesetz Sachsen-Anhalt) vom 2. April 2002 (GVBl. LSA S.	Bitte streichen (Wiederholung).	Den vorgeschlagenen Änderungen wurde entsprochen.

		214), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 05. Dezember 2019 (GVBl. LSA S. 946).		
Anl. 2	S. 3	EEG 2023 - Gesetz für den Ausbau erneuerbarer Energien (Erneuerbare-Energien-Gesetz) vom 21.07.2014 (BGBl. I S. 1066) zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 21.02.2025 (BGBl. 2025 I Nr. 52).	Bitte wie folgt ändern: „zuletzt geändert durch Artikel 23 des Gesetzes vom 18. Dezember 2025 (BGBl. 2025 I Nr. 347).“	Den vorgeschlagenen Änderungen wurde entsprochen.
Anl. 2	S. 3	ElektroG - Gesetz über das Inverkehrbringen, die Rücknahme und die umweltverträgliche Entsorgung von Elektro- und Elektronikgeräten vom 20. Oktober 2015 (BGBl. I S. 1739), zuletzt geändert durch Art. 1 Erstes G zur Änd. des Elektro- und ElektronikgeräteG, der EntsorgungsfachbetriebeVO und des BundesnaturschutzG vom 8.12.2022 (BGBl. I S. 2240).	Bitte wie folgt ändern: „zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 25. November 2025 (BGBl. 2025 I S. 286).“	Den vorgeschlagenen Änderungen wurde entsprochen.
Anl. 2	S. 3	GewAbfV – Gewerbeabfallverordnung vom 19. Juni 2002 (BGBl. I S. 1938), zuletzt geändert durch Artikel 3 der Verordnung vom 28. April 2022 (BGBl. I S. 700).	Bitte wie folgt ändern:	Eigenständig geprüft und geändert.
Anl. 2	S. 3	LEntwG LSA - Landesentwicklungsgesetz Sachsen-Anhalt vom 23. April 2015, letzte berücksichtigte Änderung: Inhaltsübersicht, §§ 2 und 27 geändert, §§ 4a, 9a und Anlage neu eingefügt, § 23 neu gefasst durch Gesetz vom 14. Februar 2024 (GVBl. LSA S. 23).	Bitte wie folgt ändern: „LPlanG - Landesplanungsgesetz Sachsen-Anhalt vom 23. April 2015 (GVBl. LSA S. 170), zuletzt geändert durch Gesetz vom 14. Januar 2026 (GVBl. LSA S. 18).“	Den vorgeschlagenen Änderungen wurde entsprochen.
Anl. 2	S. 4	VerpackG - Gesetz über das Inverkehrbringen, die Rücknahme und die hochwertige Verwertung von Verpackungen vom 5. Juli 2017	Bitte wie folgt ändern: „zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 25. Oktober 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 294).“	Den vorgeschlagenen Änderungen wurde entsprochen.

		(BGBl. I S. 2234), zuletzt geändert durch Art. 2 G zur Umsetzung von Art. 8 Abs. 1 bis 7 der RL (EU) 2019/904 vom 11.5.2023 (BGBl. I Nr. 124).		
Anl. 2	S. 4	WHG - Wasserhaushaltsgesetz vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2585), das zuletzt durch Artikel 7 des Gesetzes vom 22. Dezember 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 409) geändert worden ist.	Bitte wie folgt ändern: „das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 9. Januar 2026 (BGBl. 2026 I Nr. 4) geändert worden ist.“	Den vorgeschlagenen Änderungen wurde entsprochen.